



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH V - 14/18

MA 34, Prüfung eines

Amtshauses

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog ein von der Magistratsabteilung 34 verwaltetes Amtshaus der Stadt Wien einer sicherheitstechnischen Prüfung.

Der Fokus dieser Prüfung lag insbesondere auf der Betrachtung der Zutrittsmöglichkeiten von Personen in eine in das Amtshaus als "Haus-in-Haus-Lösung" integrierte Organisationseinheit des Landes Wien.

Die Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien zeigten, dass Mängel in Bezug auf die Zutrittssicherheit bestanden, da beispielsweise die Zutrittskontrolle über Nebeneingänge bzw. Verbindungstüren umgangen werden konnte.

Der vom Stadtrechnungshof Wien empfohlenen Evaluierung des bestehenden Sicherheitsniveaus wurde unter Mitwirkung der Organisationseinheit des Landes Wien umgehend nachgekommen. Die Einholung der budgetären Bedeckung und die anschließende umgehende Umsetzung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen wurden seitens der geprüften Stelle zugesagt.

Der Zweck der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien lag darin, allfällige Mängel oder Schwachstellen betreffend die bestehenden Sicherheitseinrichtungen einer in einem städtischen Amtshaus untergebrachten Organisationseinheit des Landes Wien aufzuzeigen. Beiden Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien wurde noch im Berichtszeitpunkt nachgekommen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog ein von der Magistratsabteilung 34 verwaltetes Amtshaus der Stadt Wien einer sicherheitstechnischen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen der geprüften Stelle mit. Dieses Ergebnis wurde von der geprüften Stelle zur Kenntnis genommen. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	5
1.1 Prüfungsgegenstand	5
1.2 Prüfungszeitraum	5
1.3 Prüfungshandlungen	5
1.4 Prüfungsbefugnis	6
1.5 Vorberichte	6
2. Allgemeines	6
3. Rechtliche Grundlagen	7
4. Nutzung und Struktur.....	9
4.1 Amtshaus.....	9
4.2 Organisationseinheit des Landes Wien	9
4.3 Künftige Nutzungsentwicklung der Organisationseinheit des Landes Wien	10
5. Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitsmaßnahmen.....	11
5.1 Alarmierung im Brandfall und Evakuierung	11
5.1.1 Amtshaus	11
5.1.2 Organisationseinheit des Landes Wien	12
5.2 Hausordnung	13
5.2.1 Amtshaus	13
5.2.2 Organisationseinheit des Landes Wien.....	13
5.3 Weitere Alarmierungssysteme	13
5.3.1 Amtshaus	13

5.3.2 Organisationseinheit des Landes Wien.....	14
5.4 Zusätzliche Schutzmaßnahmen der Organisationseinheit des Landes Wien	14
6. Wahrnehmungen des Stadtrechnungshofes Wien	16
7. Feststellungen	19

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
bzw.	beziehungsweise
E-Learning.....	elektronisches Lernen
etc.	et cetera
GZ.....	Geschäftszahl
LPD	Landespolizeidirektion
LVT.....	Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
MDS.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit
o.ä.	oder ähnliches
s.	siehe
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Bauwerke, Verkehr und Energie und der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Zentrales Thema der Einschau war die Betrachtung der Zutrittsmöglichkeiten von Personen in ein Amtshaus der Stadt Wien, in dem eine Organisationseinheit des Landes Wien in Form einer "Haus-in-Haus-Lösung" untergebracht ist.

Nichtziel der Prüfung war eine Kontrolle der bau- bzw. haustechnischen Ausführung des betrachteten Gebäudes.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im ersten Halbjahr des Jahres 2019. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand im Jänner 2019 statt. Die Schlussbesprechungen wurden im Juli 2019 und aufgrund nachfolgender Entwicklungen zusätzlich im Februar 2020 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2014 bis Ende 2019.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Einsichtnahmen in Pläne, Bewilligungen und Korrespondenzen. Dazu zählte u.a. die Baubewilligung des Gebäudekomplexes samt Fertigstellungsanzeige. Ebenfalls in die sicherheitstechnische Betrachtung miteinbezogen wurden die gültige Brandschutzordnung sowie ergänzende Merkblätter, wie das "Merkblatt über den Ablauf der Evakuierungsübung".

Darüber hinaus wurden Gespräche mit den zuständigen Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 34, der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit (Gruppe Krisenmanagement und Sicherheit), der LPD Wien und der im Amtshaus untergebrachten Organisationseinheit des Landes Wien geführt.

Zusätzlich fanden im Zeitraum Jänner bis Juni 2019 wiederholt Begehungen vor Ort statt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Rechnungshof des Bundes behandelte die Thematik baulicher Sicherheitsinfrastruktur im folgenden Bericht:

- Planung von baulicher Sicherheitsinfrastruktur im öffentlichen Raum in Wien, Reihe Bund 2019/5, Reihe Wien 2019/1, GZ 004.629/016-PR3/19.

2. Allgemeines

2.1 Gemäß der Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien ist die Magistratsabteilung 34 u.a. für grundsätzliche, strategische und operative Maßnahmen des Bau- und Gebäudemanagements für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen des Magistrats zuständig. Darüber hinaus obliegt ihr die Verwaltung und Erhaltung der städtischen Amtshäuser. Der Dienststelle kommt ferner die Beschaffung von Räumlichkeiten für Zwecke des Magistrats oder für sonstige Einrichtungen der Stadt Wien und die Vergabe von Amtsräumen zu.

Weitere Aufgaben sind beispielsweise die Planung, die Errichtung und die Installation von nachrichtentechnischen Anlagen aller Art wie z.B. Videoanlagen, Alarmanlagen, Aufrufanlagen, Zutrittsysteme etc.

2.2 Die Magistratsabteilung 34 betreut einerseits Gebäude im Rahmen der Eigenbedarfsnutzung und fungiert andererseits als interne Dienstleisterin für die von ihr betreuten Amtsräumlichkeiten der Stadt Wien. Zu diesen Dienstleistungen zählen beispielsweise die Raumbereitstellung gegen Vergütung, die Abwicklung von Adaptierungsarbeiten, Wartungsarbeiten an haustechnischen Anlagen, periodische Befundungen von Sicherheitseinrichtungen sowie die Durchführung bautechnischer Begehungen.

2.3 Die Koordination von Sicherheitsmaßnahmen, ausgenommen in Angelegenheiten des Brandschutzes, des Bedienstetenschutzes und in bautechnischen Angelegenheiten, sowie die Erteilung von Einsatzaufträgen an die Rathauswache sind zwei der Aufgaben der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit.

Gemäß Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 11. April 2011, Zl. MDS-A-546/11, *"Bestellung einer Sicherheitsbeauftragten für die Amtsgebäude sowie sonstige Anlagen und Einrichtungen der Stadt Wien"* wurde die Leiterin der Gruppe Krisenmanagement und Sicherheit der Magistratsdirektion zur Sicherheitsbeauftragten für Amtsgebäude bestellt. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören insbesondere die Vorkehrung aller zum Schutz von Personen und Sachen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, die Anordnung besonderer Überwachungs- und Schutzmaßnahmen im Rahmen der ausdrücklichen Ermächtigung durch die Rathauswache sowie die Koordination der Maßnahmen des Objektschutzes im Rahmen der Landesverteidigung.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Die rechtliche Grundlage für den Staatsschutz basiert auf dem österreichischen Bundesverfassungsrecht, welches im Bundes-Verfassungsgesetz verankert ist.

3.2 Der sogenannte Objektschutz-Erlass des BVT regelt die Objektschutzaufgaben der Sicherheitsbehörden und deren Organe im Zuständigkeitsbereich. Gemäß die-

sem Erlass zählt die berichtsgegenständliche Organisationseinheit des Landes Wien zu den zu schützenden Objekten.

3.3 Ein im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangendes Gesetz regelt speziell die Sicherheitsbelange betreffenden Aspekte. Es sind darin u.a. das Verbot der Mitnahme von Waffen, die Vornahme von Sicherheitskontrollen, die Betrauung von Sicherheitsunternehmen bzw. deren Befugnisse, die Dokumentation von Angriffen und ernstzunehmenden Drohungen verankert. So ist u.a. geregelt, dass sich Personen auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen haben, ob sie eine Waffe bei sich tragen (Sicherheitskontrolle).

Von derartigen Sicherheitskontrollen ausgenommen sind bestimmte Bedienstete dieser Einrichtungen, bestimmte Behörden sowie Bedienstete eines Bundesministeriums. Weiters besteht die Ausnahme für Mitarbeitende anderer Dienststellen, deren Dienststellen im selben Gebäude untergebracht sind, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienstausweis ausweisen können und keine Waffe (ausgenommen gesetzlich geregelte Ausnahmen) bei sich tragen.

Hinsichtlich der Sicherheit der Einrichtungen hat die jeweilige Dienststellenleitung in Ausübung des Hausrechtes eine Hausordnung zu erlassen. Diese ist einerseits durch Auflage im jeweiligen Amtsgebäude und andererseits durch Bereitstellung im Internet kundzumachen. Darin ist jedenfalls der Hinweis auf das Waffenverbot sowie die Zulässigkeit von Sicherheitskontrollen festzuhalten.

3.4 Neben den gesetzlich verankerten Sicherheitsanforderungen hatte ein Bundesministerium eine Sicherheitsrichtlinie erarbeitet. In dieser Richtlinie sind technische und organisatorische Vorkehrungen geregelt, um einen möglichst hohen Sicherheitsstandard in den betreffenden Gebäuden zu gewährleisten.

Dazu zählen auf dem Gebiet der technischen Vorkehrungen beispielsweise die Sicherung von Eingängen und Einfahrten, Notruf- und Alarmierungseinrichtungen etc. Im Bereich der organisatorischen Vorkehrungen sind die Hausordnung und Alarmie-

rungs- und Räumungspläne etc. genannt. Des Weiteren haben derartige Einrichtungen für jede Dienststelle eine geeignete Person als Sicherheitsbeauftragte bzw. Sicherheitsbeauftragten zu bestellen. Zu den Aufgaben dieser Person zählt u.a. die Beratung der Dienststellenleitung in Sicherheitsfragen und die Einweisung neuer Mitarbeitender zum Thema Sicherheit.

4. Nutzung und Struktur

4.1 Amtshaus

4.1.1 Das bei dieser Prüfung betrachtete Amtshaus wurde aus sicherheitstechnischen Überlegungen nicht näher beschrieben.

4.1.2 Von außen war das Amtshaus während der Amtszeiten über den unversperrten Haupteingang zugänglich. Ferner war das Betreten des Amtshauses über drei Nebeneingänge möglich, wobei diese nur den Bediensteten der Stadt Wien und der Organisationseinheit des Landes Wien vorbehalten waren.

Beim Haupteingang befand sich eine zentral angeordnete Portierloge. Eine weitere Portierloge war bei einem der Nebeneingänge des Amtshauses eingerichtet. Beide Portierlogen waren jeweils durch eine Bedienstete bzw. einen Bediensteten der Magistratsabteilung 34 besetzt.

4.2 Organisationseinheit des Landes Wien

4.2.1 Die im Amtsgebäude als sogenannte "Haus-in-Haus-Lösung" eingegliederte Organisationseinheit des Landes Wien verfügte im Prüfungszeitpunkt über Nutzflächen auf mehreren Geschossen.

Diese Räumlichkeiten nutzte sie gegen Vorschreibung von Vergütungen durch die Magistratsabteilung 34.

4.2.2 Aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben und der damit einhergehenden erweiterten Aufgaben benötigte diese Organisationseinheit des Landes Wien im Laufe der vergangenen Jahre zusätzliche Flächen.

4.2.3 Der Haupteingang der Organisationseinheit des Landes Wien befand sich innerhalb des Amtshauses und war mit einer Zutrittskontrolle in Form einer Sicherheitsschleuse ausgestattet. Mittels Metalldetektor und Röntgengerät erfolgte dort die gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitskontrolle hinsichtlich des Mitführens von Waffen. Um den Zutritt im Bereich der Zutrittskontrolle geordneter steuern zu können, wurde Anfang 2016 im Schleusenbereich zusätzlich eine Glasschiebetüre eingebaut.

Für die Überwachung der Zutrittskontrolle wurde ein Sicherheitsteam einer externen Wachfirma beauftragt.

4.2.4 Zur Erschließung der einzelnen Geschosse bestanden innerhalb der Organisationseinheit des Landes Wien neben den Haupttreppenhäusern auch interne Verbindungstreppen. In Bereichen, in denen diese Verbindungstreppen zu Räumlichkeiten ohne Parteienverkehr führten, wurden bauliche Einhausungen dieser Treppen durch vertikale Glaselemente hergestellt. Ergänzend erfolgte jeweils im Bereich der Antrittsstufen eine geschossweise Absicherung durch sperrbare Türen. Diese Maßnahme soll das ungehinderte Vordringen von externen Personen in Bereiche mit Räumlichkeiten ohne Parteienverkehr verhindern.

4.2.5 Bei den im Bereich der horizontalen Verbindungsgänge liegenden Zugängen zur Organisationseinheit des Landes Wien befanden sich Verbindungstüren aus Glas, die Hinweise des Zutrittsverbotes trugen. Dieses Zutrittsverbot war durch das Verbotsschild und die Aufschrift "Kein Eingang!" ausgewiesen.

Die Verbindungstüren waren größtenteils mit Türknäufen ausgestattet, um das ungehinderte Eindringen von externen Personen in den zutrittsgesicherten Bereich zu verhindern.

4.3 Künftige Nutzungsentwicklung der Organisationseinheit des Landes Wien

4.3.1 Im Rahmen der Prüfung wurde seitens der Organisationseinheit des Landes Wien mitgeteilt, dass zusätzlicher Bedarf an Flächen besteht. Weiters wurde dem

Stadtrechnungshof Wien ein Konzept betreffend eine diesbezüglich von der Organisationseinheit des Landes Wien angestrebte Flächenerweiterung samt teilweisem Tausch von Flächen präsentiert. Die darin angedachte Raumzuteilung würde neben einer Zusammenführung auch zu einer Erhöhung der Anzahl der für den Parteienverkehr nutzbaren Räumlichkeiten führen.

Durch die Zusammenführung der für den Parteienverkehr genutzten Räumlichkeiten der Organisationseinheit des Landes Wien bliebe der Aufenthalt externer Personen zudem auf einen definierten Abschnitt beschränkt.

4.3.2 Die geplante Flächenerweiterung samt teilweisem Flächentausch mit anderen Magistratsabteilungen bzw. Einrichtungen im Amtsgebäude stellte sich aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien aufgrund der Nutzung bestehender Brandabschnittsgrenzen als sicherheitstechnisch grundsätzlich günstig dar. Ferner könnte die angedachte Planung mit einfachen organisatorischen Maßnahmen (z.B. Umsiedelung von Mitarbeitenden im Amtshaus) und geringem baulichen Aufwand (z.B. Verlegung von Wänden) erfolgen.

5. Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitsmaßnahmen

5.1 Alarmierung im Brandfall und Evakuierung

5.1.1 Amtshaus

5.1.1.1 Für den Brand- bzw. Evakuierungsfall lag im Amtshaus eine aktuelle Brandschutzordnung vor. Das entsprechend dieser Brandschutzordnung ausgewiesene Verhalten wies u.a. bei Räumungsalarm das unverzügliche Verlassen des Gebäudes aus. Anschließend hatten die Bediensteten die jeweils planlich dargestellten Sammelplätze aufzusuchen. Zusätzlich waren im Zuge eines Räumungsalarms die Aufzüge des Amtshauses nicht zu benutzen und die Rolltreppe zu deaktivieren bzw. vor unbefugtem Zutritt zu sichern (z.B. Ketten).

5.1.1.2 Das "Merkblatt über den Ablauf der Evakuierungsübungen" enthielt weitere Sicherheitsbestimmungen für den Evakuierungsfall.

Hinsichtlich mobilitätseingeschränkter Personen war beispielsweise festgehalten, dass betriebsfremde Personen durch Evakuierungshelfende bzw. Bedienstete bei der Entfluchtung zu unterstützen waren. Für in ihrer Mobilität eingeschränkte Mitarbeitende waren besondere Evakuierungsbereiche ausgewiesen, die diese Personen im Fall eines Räumungsalarms aufzusuchen hatten.

Sofern Personen im Amtshaus verbleiben, war dies jedenfalls der Sammelplatzleitung mitzuteilen. Als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der Feuerwehr und als Schnittstelle zur Sammelplatzleitung war die Brandschutzwartin bzw. der Brandschutzwart bestimmt.

5.1.1.3 Die Bediensteten des Amtshauses waren entsprechend der Brandschutzordnung im Verhalten bei Räumungsalarm geschult. Diesbezüglich hatte jede bzw. jeder Bedienstete im Zuge einer E-Learning Schulung einmal jährlich verpflichtend eine Brandschutzunterweisung zu absolvieren.

5.1.1.4 Um derartige Notfallszenarien zu beherrschen, wurde unter der Leitung der Magistratsabteilung 34 zusätzlich zur Unterweisung einmal jährlich eine umfassende an- oder unangekündigte Evakuierungsübung durchgeführt. Den Beginn und die Dauer der Evakuierung sowie eventuell vorhandene Probleme und besondere Vorkommnisse dokumentierten die Verantwortlichen in einem Protokoll.

Das Protokoll der im Jahr 2018 durchgeführten Evakuierungsübung wurde dem Stadtrechnungshof Wien übermittelt. Darin war festgehalten, dass die Räumung des Amtshauses grundsätzlich zügig und erfolgreich abgewickelt wurde. Dennoch erfolgte der Hinweis, dass die Evakuierungshelfenden die organisatorisch festgelegten orangefarbenen Warnwesten sichtbar zu tragen hätten.

5.1.2 Organisationseinheit des Landes Wien

Für den Brand- und Evakuierungsfall war die Organisationseinheit des Landes Wien als dem Amtshaus zugehörig zu betrachten. Somit galten die Vorgaben der Brand-

schutzordnung sowie weiterer zugehöriger Bestimmungen auch für ihre Bediensteten.

5.2 Hausordnung

5.2.1 Amtshaus

Für das Amtshaus bestand eine Haus- und Nutzungsordnung, die im Eingangsbereich allgemein ersichtlich kundgemacht war. Ihr Inhalt bezog sich auf die Sicherheit und Ordnung im Amtshaus. Neben allgemeinen Benützungsvorschriften, wie beispielsweise die Anordnung der Fluchtwege bzw. Notausgänge sowie das Verbot des Rauchens waren auch Vorgaben betreffend die Schlüssel- und Zutrittsberechtigungen enthalten.

5.2.2 Organisationseinheit des Landes Wien

Die Dienststellenleitung der Organisationseinheit des Landes Wien hatte gemäß einem Gesetz eine entsprechende Hausordnung zu erlassen (s. Punkt 3.3).

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass diese Hausordnung sowohl im Internet abrufbar, als auch im Bereich der Zutrittskontrolle allgemein ersichtlich angeschlagen war.

5.3 Weitere Alarmierungssysteme

5.3.1 Amtshaus

Neben der Alarmierung im Brandfall stand im gegenständlichen Amtshaus ein zusätzliches hausinternes Alarmierungssystem zur Verfügung. Die Aktivierung erfolgte entweder automatisch im Fall von unbefugtem Öffnen von Notausgangstüren der zentralen Fluchtstiegenhäuser oder durch manuelle Bedienung von in den Gangbereichen des Gebäudes installierten Notfall-Tastern.

Ein derart ausgelöster Alarm wird im Anlassfall in der im Gebäude situierten Sicherheitszentrale angezeigt und direkt an eine Diensthabende bzw. einen Diensthabenden des 24-Stunden-Bereitschaftsdienstes der Magistratsabteilung 34 weitergeleitet.

5.3.2 Organisationseinheit des Landes Wien

Die Organisationseinheit des Landes Wien gab hinsichtlich einer vorhandenen Alarmierungseinrichtung bekannt, dass diese als eine interne computergestützte Software eingerichtet war sowie unabhängig zum hausinternen Alarmierungssystem des Amtshauses bestand.

Die Alarmierungseinrichtung wies ein zweistufiges Verständigungssystem basierend auf einer unterschiedlichen Farbgebung für die einzelnen Alarmstufen auf. Die Farbe "Gelb" kündigte eine drohende Gefahr und das Erfordernis einer Verständigung des Sicherheitspersonals an. Bei der Farbe "Rot" war der Eintritt einer Gefahrensituation bereits erfolgt und die Alarmierung der Polizei noch vor Informierung des Sicherheitspersonals bestimmt. Die Nachfrage des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass bis dato noch keine Alarmierung "Rot" erforderlich war.

5.4 Zusätzliche Schutzmaßnahmen der Organisationseinheit des Landes Wien

5.4.1 Wie bereits in den rechtlichen Grundlagen festgehalten, bestand ein erhöhtes Schutzbedürfnis an den Objekt- und den Personenschutz. Dementsprechend war neben organisatorischen und technischen Sicherheitsvorkehrungen gemäß der erwähnten Sicherheitsrichtlinie auch eine Bewusstseinschärfung der Bediensteten zum Thema Sicherheit erforderlich.

Entsprechend der technischen Sicherheitsvorkehrungen sollte in Gebäuden, in denen Einrichtungen wie die berichtsgegenständliche Organisationseinheit des Landes Wien untergebracht waren, grundsätzlich nur ein Haupteingang bestehen. Dieser ist baulich so anzulegen, dass eine Überwachungsmöglichkeit besteht und Sprechkontakt zu eintretenden Personen aufgenommen werden kann. Des Weiteren ist im unmittelbaren Bereich des Haupteinganges die Möglichkeit zur Durchführung von Sicherheitskontrollen (z.B. Absperrungen, Schleusen) zu schaffen.

Nebeneingänge (z.B. Zugänge von Garagen) sind fortwährend zu versperren. Im Fall der gleichzeitigen Nutzung als Notausgänge müssten diese jedoch vom Inneren des

Gebäudes jederzeit zu öffnen und ungehindert nutzbar sein. Grundsätzlich ist die Nutzung von Nebeneingängen als Ein- und Ausgänge nur bei zwingendem Erfordernis für den Dienstbetrieb zur Verfügung zu stellen. Für die Sicherung solcher Nebeneingänge sieht die Richtlinie eine akustische und visuelle Kontrolle vor.

Ferner haben auch Notruf- und Alarmierungseinrichtungen in Gebäuden, in denen Einrichtungen wie die Organisationseinheit des Landes Wien untergebracht sind, Berücksichtigung zu finden.

5.4.2 Für die Organisationseinheit des Landes Wien gibt es ferner die Möglichkeit, Dienstleistungen von externen Aufsichtsorganen, wie z.B. dem BVT des Bundesministeriums für Inneres in Anspruch zu nehmen. Ob und inwieweit derartige Dienstleistungen des BVT in Anspruch genommen werden, liegt in Eigenverantwortung der jeweiligen Einrichtung.

Das BVT befasst sich bei derartigen Dienstleistungen u.a. mit der Veranlassung und Koordination von Personen- und Objektschutzmaßnahmen unabhängiger Einrichtungen oder unterbreitet Sicherheitsempfehlungen betreffend die Maßnahmen der physischen Sicherheit. Derartige Sicherheitsempfehlungen stellen prinzipiell eine vergleichende Risikoanalyse des Ist-Zustandes mit dem Soll-Zustand dar. Im Fall von erkannten Sicherheitslücken erfolgt dann der Vorschlag entsprechender Verbesserungsmaßnahmen.

Eine solche Begehung der Organisationseinheit des Landes Wien durch das BVT erfolgte im Herbst 2018. Durch die zwischenzeitliche Gründung einer regionalen Erhebungsgruppe betreffend den Schutz kritischer Infrastruktur ergab sich nach dieser Begehung ein Zuständigkeitsübergang an die LPD Wien bzw. das LVT Wien.

Eine Rücksprache des Stadtrechnungshofes Wien beim zuständigen Vertreter der LPD Wien bzw. des LVT Wien gegen Prüfungsende im Juli 2019 ergab, dass die Erhebungen betreffend den Objektschutz der Organisationseinheit des Landes Wien noch nicht abgeschlossen waren.

5.4.3 Betreffend die sicherheitstechnischen Maßnahmen erfolgte im August 2013 eine gemeinsame Abstimmung zwischen der Magistratsabteilung 34, der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit sowie der Organisationseinheit des Landes Wien. Das daraus resultierende, mit Jahresbeginn 2014 umgesetzte Sicherheitskonzept der sogenannten "Haus-in-Haus-Lösung" enthielt vorrangig Maßnahmen für die bauliche und organisatorische Absicherung der zugewiesenen Abschnitte der Organisationseinheit des Landes Wien wie beispielsweise die Sicherheitskontrolle von Personen (s. Punkt 3.3). Mitte Juni 2014 wurde das gemeinsam erarbeitete Sicherheitskonzept den Bediensteten der Organisationseinheit des Landes Wien im Rahmen einer Informationsveranstaltung präsentiert.

6. Wahrnehmungen des Stadtrechnungshofes Wien

6.1 Aus sicherheitstechnischen Überlegungen wurden die Wahrnehmungen des Stadtrechnungshofes Wien nur auszugsweise beschrieben.

6.2 Im Zuge seiner Begehungen stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass an einigen der Verbindungstüren, die die Flächen des Amtshauses von denen der Organisationseinheit des Landes Wien trennten, keine entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen vorhanden waren.

Eine Nachrüstung dieser Sicherheitsmaßnahmen war durch die Organisationseinheit des Landes Wien teilweise bereits geplant und beantragt. Im Prüfungszeitpunkt des Stadtrechnungshofes Wien lag jedoch noch keine budgetäre Bedeckung vor.

6.3 Einige durch die Organisationseinheit des Landes Wien genutzte Flächen lagen außerhalb des zutrittsgesicherten Bereiches und waren nur durch organisatorische Maßnahmen (z.B. kein Parteienverkehr) abgesichert. Diese Flächen entsprachen daher mangels Zutrittskontrolle nicht der erwähnten Sicherheitsrichtlinie.

6.4 Innerhalb des zutrittsgesicherten Bereiches der Organisationseinheit des Landes Wien waren jedoch auch Räumlichkeiten einer Magistratsabteilung situiert. Es bestand keine sicherheitstechnische Trennung zwischen den Büroräumlichkeiten der

Magistratsabteilung und der in Rede stehenden Organisationseinheit des Landes Wien.

Die gebäudeverwaltende Magistratsabteilung 34 begründete diese Umstände mit dem fortwährend steigenden Flächenbedarf der Organisationseinheit des Landes Wien.

Grundsätzlich vergab die Magistratsabteilung 34 Flächen ausschließlich in Reihenfolge und nach frei werden an andere Dienststellen bzw. Einrichtungen. Erst nach Entscheidung über die Zuteilung der Räumlichkeiten erfolgte unter gegenseitiger Abstimmung die Setzung sicherheitstechnischer Maßnahmen unter Bedachtnahme der bestehenden Gebäudestruktur sowie u.a. auf den Brandschutz.

6.5 Die Erschließung der hausinternen Tiefgarage für die Mitarbeitenden des Amtshauses und der Organisationseinheit des Landes Wien erfolgte mittels Aufzügen. Der von Letztgenannter vorwiegend genutzte Aufzug lag innerhalb des zutrittsgesicherten Bereiches.

Grundsätzlich war der Zugang zur Tiefgarage nur Bediensteten mit Schlüssel für die entsprechenden Türen vorbehalten. Im Zuge der Begehung durch den Stadtrechnungshof Wien wurden jedoch Sicherheitslücken festgestellt, welche der geprüften Stelle zur Kenntnis gebracht wurden.

6.6 Aufgrund der Wahrnehmungen und der geführten Gespräche ergab sich für den Stadtrechnungshof Wien der Eindruck, dass das bestehende Sicherheitskonzept der Organisationseinheit des Landes Wien innerhalb des Amtsgebäudes aus der Historie dieser Einrichtung und seiner wachsenden Aufgaben entstand. Aus dem ergab sich lediglich eine Kompromisslösung.

6.7 Dem Stadtrechnungshof Wien wurde eine Korrespondenz zwischen der Organisationseinheit des Landes Wien und der gebäudeverwaltenden Magistratsabteilung 34 vorgelegt. In dieser wurde die Magistratsabteilung 34 darüber in Kenntnis ge-

setzt, dass die Organisationseinheit des Landes Wien in die Liste der zu schützenden kritischen Infrastruktur des BVT aufgenommen wurde.

Ferner wurde durch die Sicherheitsbeauftragte auf bestehende Sicherheitslücken, insbesondere jedoch auf einen ungesicherten Nebeneingang hingewiesen. Anzumerken war, dass die aufgezeigten baulich bzw. organisatorisch einfach und rasch zu behebenden Sicherheitslücken seitens der Magistratsabteilung 34 teilweise bereits behoben wurden.

Ergänzend war einer Korrespondenz zu entnehmen, dass es in der Vergangenheit gelungen war, unter Umgehung der Zutrittskontrolle, in den gesicherten Bereich der Organisationseinheit des Landes Wien zu gelangen.

6.8 Aufgrund dieses Hinweises prüfte der Stadtrechnungshof Wien, ob unter Umgehung der am Haupteingang befindlichen Zutrittskontrolle ein unbefugter Zutritt in die Räumlichkeiten der Organisationseinheit des Landes Wien möglich ist. Die Begehungen zeigten, dass dies tatsächlich der Fall war. Die Wahrnehmungen des Stadtrechnungshofes Wien wurden den maßgeblichen Stellen zur Kenntnis gebracht.

6.9 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Magistratsabteilung 34, eine Evaluierung des bestehenden Sicherheitsniveaus der im Amtshaus untergebrachten Organisationseinheit des Landes Wien unter Berücksichtigung der Sicherheitsrichtlinie sowie der vorhandenen Gebäudestruktur und allenfalls erforderlicher künftiger Flächenerweiterungen der Organisationseinheit des Landes Wien durchzuführen. Diese Evaluierung sollte in Abstimmung mit der Sicherheitsbeauftragten für Amtsgebäude, der Sicherheitsbeauftragten der Organisationseinheit des Landes Wien und dem LVT Wien erfolgen. Die sich daraus als erforderlich ergebenden Sicherheitsmaßnahmen sollten in weiterer Folge umgehend umgesetzt werden.

Ferner sprach sich der Stadtrechnungshof Wien dafür aus, während des Evaluierungszeitraumes durch geeignete Maßnahmen, wie Schulungen, Informationsschreiben an alle Bediensteten o.ä. dafür Sorge zu tragen, dass ein unbefugter Zutritt zu

den Bereichen der Organisationseinheit des Landes Wien durch einfaches Folgen von ein- bzw. ausgehenden Mitarbeitenden unterbleibt. Beiden Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien wurde noch im Berichtszeitpunkt nachgekommen.

7. Feststellungen

Die Organisationseinheit des Landes Wien erarbeitete mit Unterstützung der Magistratsabteilung 34 ein Raumkonzept auf Basis ihres derzeitigen und künftigen Flächenbedarfes sowie unter Nutzung vorhandener Brandabschnittsgrenzen und der Möglichkeit des Flächenabtausches mit anderen Stellen im Amtsgebäude. Die Magistratsabteilung 34 erstellt darauf aufbauend eine Entwurfsplanung für die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und erwirkte mit Unterstützung durch die Sicherheitsbeauftragte für Amtsgebäude die Prüfung durch das LVT Wien. Das LVT Wien befürwortete die sicherheitstechnischen und baulichen Maßnahmen. Die Einholung der budgetären Bedeckung und die anschließende umgehende Umsetzung der Vorhaben wurden zugesagt.

Die vom Stadtrechnungshof Wien empfohlenen Schulungen wurden umgehend durchgeführt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2020